

## **Auflagen für die Durchführung des Feuerwerks**

1. Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22.00 Uhr beendet sein. In den Monaten Mai, Juni und Juli muss es um 22.30 Uhr beendet sein. In den Monaten, in denen die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden.
2. Eine Genehmigung des Eigentümers muss vorliegen, ferner sind die Haftungsrechtlichen Fragen mit dem Eigentümer eigenverantwortlich abzustimmen.
3. Nach dem Abbrennen des Feuerwerks haben Sie für die Reinigung der angrenzenden Straßen und Gehwege zu sorgen.
4. Es dürfen ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Klasse II abgebrannt werden die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind.
5. Die von **der BAM vorgesehenen Sicherheitsabstände und -maßnahmen** sowie die Verwendungsbestimmungen lt. Zulassungsbescheid für die einzelnen pyrotechnischen Gegenstände sind während des Abbrennens einzuhalten und zu beachten.  
Hinweis: Eine Änderung der Verwendungsbestimmungen der BAM, z. B. der Zündungsart, darf nicht vorgenommen werden, da diese den Verlust der Zulassung bedeutet.
6. Die lt. BAM vorgesehenen Schutzabstände vom Abbrennpunkt sind zu beachten und einzuhalten. Ggf. sind geeignete Absperrungen vorzunehmen, so dass während des Abbrennens der Pyrotechnik keine Zuschauer in den Gefahrenbereich eindringen können.
7. Im Bereich des Abbrennplatzes der Pyrotechnik sind Löschmittel bereitzustellen, die geeignet sind kleinere Entstehungsbrände sofort zu löschen.
8. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden.

### **Bitte daher in ihrer eigenen Verantwortung prüfen.**

9. Da dieses Feuerwerk der Allgemeinheit nicht bekannt ist, wird empfohlen sich mit der Nachbarschaft abzustimmen und die Knallwirkung des Feuerwerkes möglichst gering zu halten.